

GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK FREIBURG E.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

"Gesellschaft zur Förderung der Hochschule für Musik Freiburg e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Freiburg i.Br. und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Er wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Staatlichen Hochschule für Musik Freiburg i.Br. und ihrer Studierenden bei der Erfüllung solcher künstlerischen und pädagogischen Aufgaben, die durch den Staatshaushalt nicht abgedeckt sind.
2. Zur Erreichung dieser Ziele sind insbesondere vorgesehen
 - a) die finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben, Meisterkursen, Akademien, Festivals und Fortbildungsmaßnahmen
 - b) die Veranstaltung von Nachwuchs- und Benefizkonzerten
 - c) die Vergabe von Preisen bei Wettbewerben
 - d) die Ermöglichung von Sonderprojekten und Studienreisen
 - e) die Bereitstellung von Lehrmitteln
 - f) Unterstützungsleistungen in finanziellen Notlagen von Studierenden
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden Beiträge erhoben und Spenden eingenommen. Spenden an den Verein können auch zweckgebunden erfolgen.
5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Gesellschaft können Einzelpersonen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Gesuches ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

3. Der Ausschluß kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung und ohne um Zahlungsfrist nachgesucht zu haben, mit der Beitragsleistung im Rückstand bleibt,
 - b) den Aufgaben und Interessen der Gesellschaft zuwiderhandelt oder auf andere Weise das Ansehen der Gesellschaft durch sein Verhalten schädigt.

Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts ist ausgeschlossen.

4. Durch Tod, Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch an das Gesellschaftsvermögen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt
 - a) zur Teilnahme an Veranstaltungen der Gesellschaft
 - b) zu weiteren jeweils vom Vorstand festzusetzenden Vergünstigungen.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet
 - a) zur Zahlung des beschlossenen Beitrags
 - b) zur Förderung des Gesellschaftszweckes.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jeweils zum Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig sind. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung soll durch Abbuchungsermächtigung erfolgen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung hat vorwiegend folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes nebst zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre; die Mitgliederversammlung kann hiervon Abweichendes beschließen
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Verhandlung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes wegen dessen Ausschlusses gemäß § 3 Abs.3

Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen bei dem Vorstand spätestens eine Woche, Anträge auf Satzungsänderung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils in der ersten Hälfte des Versammlungsjahres stattfinden; die Einladung durch den Vorsitzenden erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

In der Regel findet die Versammlung als Präsenzversammlung statt. Sie kann aber auch als virtuelle Versammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

3. Die / der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Sie / er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.
4. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei

Stimmengleichheit das Los. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn ein diesbezüglicher Antrag durch ein Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Ergibt sich bei der geheimen Abstimmung Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon die jeweilige Rektorin/der jeweilige Rektor der Musikhochschule geborenes Mitglied des Vorstandes ist. Er wählt aus seiner Mitte

- a) die Vorsitzende / den Vorsitzenden
- b) die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden
- c) die Schatzmeisterin / den Schatzmeister

Das Amt der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters kann ggf. auch durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder stellvertretende Vorsitzende / stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt werden.

2. Die Wahl des Vorstandes geschieht auf die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur Konstituierung seines Nachfolgers im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ist dieser berechtigt, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3. Die Vorstandssitzungen werden in der Regel vom Vorsitzenden einberufen. Dies hat innerhalb von zwei Wochen zu geschehen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Zur Vertretung des Vereins ist die / der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der jeweilige Rektorin / Rektor der Musikhochschule je allein berechtigt, wenn zusätzlich eine Schatzmeisterin / ein Schatzmeister gewählt ist, auch diese / dieser.

6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, für die eine Einberufungsfrist von drei Wochen besteht. Die Tagesordnung muss in der Einladung angegeben sein.

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Zur Auflösung ist in jedem Falle eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen notwendig.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Gesellschaft fällt das Gesellschaftsvermögen an die Staatliche Hochschule für Musik Freiburg i.Br., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 07.11.2022